

**5. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 09.06.2011**

in der Fassung der Änderung vom 25.07.2013 und vom 25. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Bielefeld vom 09.06.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2011, Nr. 18, Seite 455-629) in der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2013 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2013, Nr. 22, Seite 527 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 7 (Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Eine ablehnende Entscheidung muss hinreichend begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

In § 9 (Klausurarbeiten) wird Absatz 3 geändert:

Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Klausur von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.

In § 11 (Hausarbeiten) wird in Absatz 1 Satz 2 geändert:

Hausarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Hausarbeit von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.

In § 12 (Referate und Präsentationen) wird Absatz 4 geändert:

Referate und Präsentationen sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.

In § 13 (Projektarbeiten) wird Absatz 4 geändert:

Projektarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.

In § 23 (Auslandssemester) werden die Absätze 2-6 geändert bzw. ergänzt:

- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (3) Die im Rahmen eines Auslandssemesters studierten Module werden im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten als individuelle Ergänzungsmodule angerechnet (siehe Anlage 1, Nr. 7) und im Transcript of Records einzeln mit Angabe der jeweiligen Prüfungsnoten ausgewiesen.
- (4) Werden im Ausland weniger als 30 ECTS-Punkte studiert, sind die fehlenden ECTS-Punkte durch das Pflichtmodul 5 P/0 01 und ggf. durch weitere Module aus dem Wahlpflichtprogramm der Vertiefungsrichtungen zu ergänzen.
- (5) Die für das Studium an der ausländischen Hochschule geplanten Module sind vor Aufnahme des Auslandsstudiums im Learning Agreement mit der Studiengangsleitung abzustimmen. Sollte sich bei der Aufnahme des Studiums an der Gasthochschule herausstellen, dass sich nicht alle geplanten Module studieren lassen, sind die erforderlichen Änderungen unmittelbar mit der Studiengangsleitung abzustimmen und im Learning Agreement "Changes to original" festzuhalten.
- (6) Die Anrechnung von Hochschulleistungen nach § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

In § 24 (Bachelorarbeit) wird Absatz 4 ergänzt:

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Anlage 1 Nr. 7 wird ergänzt:

7) Individuelle Ergänzungsmodule

Anstelle des Pflichtmoduls 5 P/O 01 (Personalführung) sowie der vier Wahlpflichtmodule, die außerhalb der großen Vertiefungsrichtung zu studieren sind, treten bei Studierenden, die ein fakultatives Auslandssemester absolvieren, die im Ausland studierten Module.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 29.01.2014.

Bielefeld, 25. April 2014

gez. Rennen-Allhoff

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff